



Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen

In der Energiewende spielt die Photovoltaik eine wichtige Rolle. Neben Anlagen auf Gebäuden werden auch Freiflächenphotovoltaikanlagen gebaut werden müssen. Nur so lässt sich die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen deutlich erhöhen.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Oberteuringen möchte eigenständig die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen steuern können. Ein übermäßiger Flächenverbrauch soll begrenzt und landschaftlich herausragende schöne Bereiche geschützt werden können.

Auf dem Gemeindegebiet von Oberteuringen geht bereits jetzt ein erheblicher Teil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hervor. Die Gemeinde Oberteuringen spricht sich für eine bevorzugte Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen, wie Dächern oder Parkplätzen aus. Auch die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die Photovoltaik-Stromproduktion (Agriphotovoltaik) wird gutgeheißen und deren Entwicklung geprüft. Im Sinne des Klimaschutzes sowie der angestrebten zunehmenden Unabhängigkeit von Energieimporten befürwortet Oberteuringen einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien.

Im Gemeindegebiet Oberteuringen wurden bereits im **Jahr 2021 4.786.500 Kilowattstunden** Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. Insgesamt hatte die gesamte Gemeinde Oberteuringen einen Stromverbrauch im Jahr 2021 in Höhe von 16.207.254 kWh.

Erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Oberteuringer Gemeindegebiet:

		2005	2010	2015	2020	2021
Photovoltaik	Anlagen	47	144	199	260	274
	Leistung	571 kW	2.592 kW	3.311 kW	4.584 kW	4.719 kW
	Jahresertrag	571.000 kWh	2.592.000 kWh	3.311.000 kWh	4.584.000 kWh	4.719.000 kWh
Biogas	Anlagen	0	0	1	1	1
	Leistung	0	0	15 kW	15 kW	15 kW
	Jahresertrag	0	0	67.500 kWh	67.500 kWh	67.500 kWh
gesamter Jahresertrag		571.000 kWh	2.592.000 kWh	3.378.500 kWh	4.651.500 kWh	4.786.500 kWh

In unserem Gemeindegebiet stammt im **Jahr 2021 also ungefähr 29,6 %** der gesamten aus verbrauchten Strommenge aus der Photovoltaik.

Um das Gemeindegebiet gesamtheitlich zu betrachten wurde ein Gutachten (Anlage 2) erstellt, welches die Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzeigt. Auf der Grundlage von diesem Gutachten soll über künftige Photovoltaikvorhaben im Außenbereich entschieden werden. Damit für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einheitliche Maßstäbe geschaffen werden können, ist es notwendig Kriterien zur Bewertung der Vorhaben aufzustellen. Der Gemeinderat und die Verwaltung haben vor diesem Hintergrund abgewogen, in welchen Umfang und bei welchen Voraussetzungen dies mit den stadtplanerischen Zielen vereinbar und als Folge dessen ermöglicht werden kann. Ein Rechtsanspruch zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage besteht nicht und kann aus den „Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“ nicht abgeleitet werden. Die „Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“ sind jedoch als Vorgabe mit politischer Bindungswirkung zu interpretieren. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

Zur Einschätzung wurden folgende Zahlen, Daten und Fakten zu Grunde gelegt:

- Stromverbrauch Oberteuringen

Die Energieagentur Ravensburg geht von einer ca. 45 %-Steigerung des Stromverbrauches bis 2040 aus.

Bruttostromverbrauch Oberteuringen 2021 ¹	16.207.254 kWh ¹
Stromverbrauch pro Kopf in Oberteuringen 2021	3.238 kWh
Stromverbrauch inkl. Steigerung von 45 %	23.500.518 kWh

- Stromverbrauch Baden-Württemberg

Bruttostromverbrauch Baden-Württemberg ²	69.600.000.000 kWh ²
- Private Haushalte und Verwaltungen ca. 33 %	22.968.000.000 kWh
- Industrie ca. 47 %	32.712.000.000 kWh
- Gewerbe: ca. 20 %	13.920.000.000 kWh
Stromverbrauch pro Kopf in BW im Jahr 2021 (Einwohner BW 2021: 11.124.600 ³)	6.270 kWh
x Einwohner Oberteuringen (2021: 5004) ⁴	5.004 EW
= Stromverbrauch in Relation (BW/Oberteuringen)	31.375.080 kWh

- Geschätzter Stromverbrauch im Jahr 2040

Die Energieagentur Ravensburg geht von einer ca. 45 %-Steigerung des Stromverbrauches bis 2040 aus.

Stromverbrauch in Relation (BW/Oberteuringen)	31.375.080 kWh
Stromverbrauch inkl. Steigerung von 45 %	= 45.493.866 kWh

- Aufdachanlagen im Gemeindegebiet

Die Energieagentur Ravensburg geht von einer ca. 60 %-Steigerung von Aufdachanlagen bis 2040 aus.

Bestand Aufdachanlagen (Anlagen)	274 ⁵
+ Steigerung um 60 % (Anlagen)	165
= Geschätzte Anlagen im Jahr 2040	439

Bestand Aufdachanlagenleistung 2021	4.719.000 kWh ⁵
+ Steigerung um 60 %	2.831.400 kWh
= Geschätzte Aufdachanlagenleistung 2040	7.550.400 kWh

- Stromertrag pro ha⁶

1 ha Freiflächensolaranlage	
Stromertrag in kWh	ca. 1.000.000 – 1.300.000 kWh
Leistung der Anlage in MWp	ca. 1,0 -1,3 MWp

1 ha Agri-PV-Anlage	
Stromertrag in kWh	ca. 900.000 kWh
Leistung der Anlage in MWp	ca. 0,9 MWp

¹ Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG.

² Energieagentur Ravensburg.

³ <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022146> (Statistisches Landesamt).

⁴ Statistisches Landesamt.

⁵ Energieagentur Ravensburg.

⁶ solmotion project GmbH.

2. Leitbild Energie/energiepolitische Zielsetzung

Gemäß dem Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG) vom 13.12.2022 sollen mind. 1,8 % der Landesfläche für Windenergie- und mind. 0,2 % für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden. Das Landesflächenziel gilt für alle Regionen, nicht aber für einzelne Landkreise oder Kommunen. Die Gemeinde Oberteuringen möchte seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten, weshalb in einem Gutachten geprüft wurde, auf welchen Außenbereichsflächen Freiflächenphotovoltaikanlagen umsetzbar sind. Hierdurch soll eine Steuerung der Flächeninanspruchnahme erfolgen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde ein Kriterienkatalog für künftige Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Ziel ist, den Anteil des regenerativ erzeugten Stroms so zu erhöhen, damit die Gemeinde als autark bezeichnet werden kann. Im Bereich der Aufdachphotovoltaikanlagen sind wir auf einem guten Weg. Die Zielerreichung wird jedoch ein schwerer Weg. Der Wasserkraft, Biomasse und Windkraft wurde in Oberteuringen von vorne herein kein großes Potential gegeben. Bleibt also unterm Strich vor allem der Ausbau der Photovoltaik. Rechnet man als Vergleichsrechnung das 2 %-Ziel der Landesfläche auf Oberteuringen um, so entspricht dies einer Leistung von ca. 40.000.000 kWh, welches in unserer Gemeinde nur mit dem Ausbau der Photovoltaik umsetzbar ist.

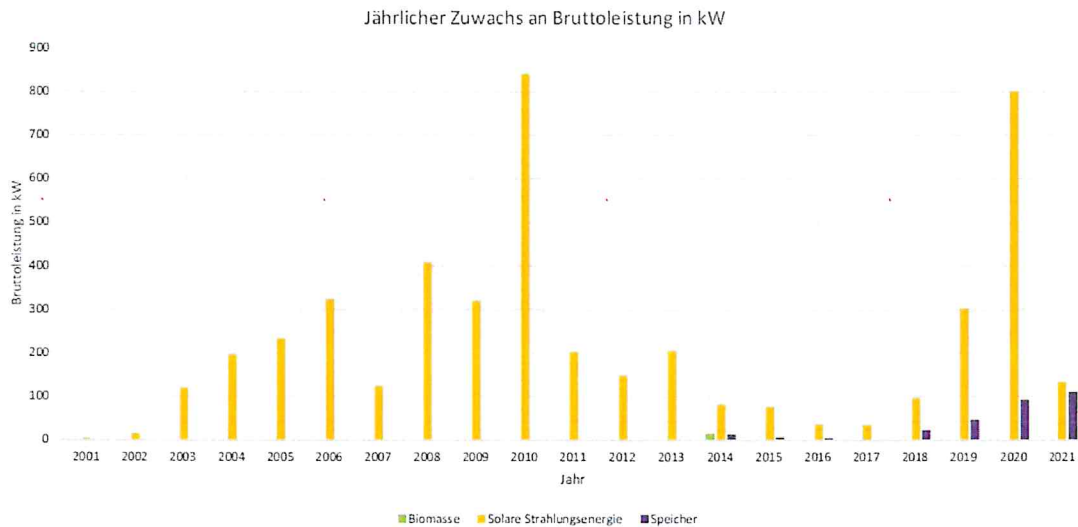
Die Festlegung eines Leitbildes ermöglicht eine zukunftsorientierte Beurteilung von eingehenden Anträgen von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Agriphotovoltaikanlagen sollen aktuell im Gemeindebiet, insofern keine bauleitplanerischen und baurechtlichen Aspekte (bspw. Schutzgebiete, Artenschutz) entgegenstehen, unbegrenzt möglich sein.

	Aktueller Stand in Oberteuringen (2021) (in kWh)	1. Stufe bis 2028 (in kWh)	2. Stufe bis 2040 BW in Relation zu Oberteuringen (in kWh)
Stromverbrauch gesamt	16.207.254	bis 2040 ca. 45 % Steigerung Ca. 23.500.000	bis 2040 inkl. 45 % Steigerung Ca. 45.500.000
Strom aus regenerativen Energien	4.786.500	Ca. 23.500.000	Ca. 45.500.000

	Bestand 2021 (in kWh)	Planung bis 2028 1. Stufe (in kWh)	Planung 2028 bis 2040 2. Stufe (in kWh)	Planung 2040 Summe (in kWh)
Regenerative Energien	4.786.500	Ca. 23.500.000	Ca. 17.200.000	Ca. 45.500.000
davon				
- Aufdach	4.719.000	Ca. 1.440.000	Ca. 1.440.000	Ca. 7.600.000
- Freifeld	0	Ca. 13.200.000	0	Ca. 13.200.000
- Agri-PV	0	Ca. 8.800.000	Ca. 15.760.000	Ca. 24.560.000
- Biogas	67.500	0	0	0

3. Photovoltaikanlagen auf Dächern

Es gibt immer noch ein großes Potential an Dachflächen, die sich für die Installation von Photovoltaikanlagen eignen. Dieses Potential muss auf jeden Fall ausgenutzt werden. Durch die Kürzungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) haben die Anlagen an Attraktivität verloren. Der Ausbau ist stark zurückgegangen.



Quelle: www.marktstammdatenregister.de/MaStR/ (Stand 1.2.2022)

In Kombination mit Speichertechnik ist aber eine Photovoltaiknutzung auch kleinerer Anlagen interessant. Dieser Aspekt muss wieder mehr ins Bewusstsein gerückt werden. In der Photovoltaikpflichtverordnung Baden-Württemberg ist das Anbringen von Photovoltaikanlagen Pflicht für den Neubau von Wohngebäuden, für den Neubau von Nichtwohngebäuden, grundlegende Dachsanierungen im Gebäudebestand und Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen. (FAQ Photovoltaikpflicht in BW <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>).

Laut dem Energieatlas BW hat Oberteuringen ein Photovoltaikanlagen-Potential von:

- Eine zu installierende Leistung von 38.100 kWp.
- Eine jährliche Stromerzeugung von 38,1 Mio. kWh.

Auf den folgenden öffentlichen Gebäuden sind bereits Photovoltaikanlagen installiert: Bauhof, Grundschule alt, Grundschule neu (geplant), Sporthalle und in der Eugen-Bolz-Straße 13. Ob sich weitere öffentliche Gebäude für Aufdachphotovoltaikanlagen eignen, soll untersucht werden.

4. Aspekte bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Klimaschutz

Freiflächenphotovoltaikanlagen werden den Anteil klimafreundlichen Solarstroms im Gemeindegebiet erhöhen und damit einen wichtigen Schritt in Richtung Energieautarkie vollziehen. Gleichzeitig werden wir unabhängiger von großen in- und ausländischen Energieunternehmen.

Flächenverbrauch

Grundsätzlich wird, egal, was darauf passiert, die Fläche nicht verbraucht, es ändert sich lediglich die Flächennutzung.

- Eingriff in das Schutzgut „Boden“ sehr gering.
- Versiegelungsgrad ist in einer Freiflächenphotovoltaikanlage gering, zumeist deutlich unter fünf Prozent.
- Fläche eines Freiflächenphotovoltaikanlage kann nach Auslaufen der PV-Nutzung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen stehen in Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau. Hier verschwindet voraussichtlich die landwirtschaftliche Produktion für 20 bis 30 Jahre ganz oder teilweise. In dieser Zeit kann die Fläche in begrenztem Umfang als Grünland genutzt werden. Die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen werden aufgrund weiterer Flächenknappheit steigen.
- Durch Freiflächenphotovoltaikanlagen schreitet die Zersiedelung der Landschaft weiter voran.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht erschweren.
- Flächennutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen kann mit sinnvollen Naturschutzmaßnahmen kombiniert werden (Anlage von Biotopen, etc.).

Landschaftszerschneidung

- Die Einzäunung einer PV-Fläche bedeutet eine Barrierewirkung, die Fläche ist von Fußgängern und manchen Tierarten nicht mehr einfach durchquerbar.
- Durch eine geeignete Gestaltung der Einzäunung lässt sich dies abschwächen. Für die meisten Kleinsäuger und Amphibien reicht es aus, wenn der Zaun einen ausreichenden Bodenabstand aufweist oder aber im unteren Zaunbereich eine ausreichend große Maschenbreite (> 10 cm) hat.

Naturschutz/Biologische Vielfalt

- Generelle Naturschutzprobleme, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt, liegen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht vor.
- Die Beachtung von einigen Randbedingungen kann in jedem Fall helfen, eine positive Entwicklung der biologischen Vielfalt auf der Anlagenfläche zu unterstützen. Dazu gehört die extensive Pflege der Fläche z.B. durch Beweidung oder Mahd mit Abfuhr des Mähguts und der Verzicht auf den Einsatz von Kunstdünger, Gülle und chemische Pflanzenschutzmittel. Das Mulchen der Fläche führt zu einer Aufdüngung der Fläche und ist damit keine Alternative.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich leichter warten als fassaden- oder dachintegrierte Anlagen. Sind allerdings auch erheblich anfälliger gegen Umwelteinflüsse (Tierverbiss oder sonstige mechanische Beschädigung der Kabel, Beschädigung der Module oder der Verkabelung beim Grasmähen, Diebstahl, Vandalismus).

Emissionen

- Auftreten von Elektromog außerhalb der Anlage kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Veränderung des lokalen Klimas durch geänderte Strahlungsbilanzen. Lokale Klimaveränderungen sind ebenfalls unwahrscheinlich.

- Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich geräusch- und bewegungslos, es entstehen keine Belastungen für Mensch und Umwelt.

Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft

- Landwirtschaftliche Grenzertragsflächen werden durch Freiflächenphotovoltaikanlagen wirtschaftlich stark verbessert. Grundbesitzer können 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen erzielen, indem sie ihr Land verpachten oder sich an einer Anlage beteiligen.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen erzielen häufig ein besseres Betriebsergebnis als fassaden- oder dachintegrierte Anlagen, insbesondere, weil sie optimal ausgerichtet werden können und gut hinterlüftet sind.
- Nutzen in energietechnischer Hinsicht ist die Solarstrahlung besser als jede weitere regenerative Energie (im Vergleich zu Biogas mind. 15-facher Ertrag).

Gemeindeeinnahmen

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde erhoben, in der sich der Sitz der Betreibergesellschaft befindet und steht somit dieser zu.

Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern mit der Anlage

- Ein Investor würde auf der Fläche der Gemeinde Geld verdienen, ohne dass diese – abgesehen vom Eigentümer – einen Vorteil hat.
- Es könnte Neid entstehen wegen hoher Pachtzahlungen von einem Investor.
- Kann als Landschaftsstörung wahrgenommen werden.
- Angst vor Blendwirkungen kann bestehen.
- Bei der Planung eines Projekts ist die Öffentlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beteiligen.
- Zudem sollte sich die örtliche Bevölkerung an einer Freiflächenphotovoltaikanlage finanziell beteiligen können.

5. Kriterien für die Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

1. Landschaftsbild

- Die Anlagen sollen keinen landschaftsprägenden Charakter haben.
- Exponierte Standorte auf gut sichtbaren Flächen sollen daher gemieden werden.
- Lage in häufig frequentierten Naherholungsgebieten und Lagen, welche von Naherholungsgebieten gut sichtbar sind sollen gemieden werden.
- Günstig sind Standorte, die industriell geprägt sind, sei es die Fläche selbst oder die unmittelbare Umgebung.
- Maßnahmen, die die Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild verbessern sollen möglich sein (z. B. Eingrünung der Anlage durch einen Randstreifen aus Heckenbewuchs).
- Eine enge Höhenbegrenzung der Aufständigung ist notwendig.
- Die Anlagen sollen möglichst nicht an einer Wohnbebauung angrenzen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde

- Die Anwohner und die Ortschaften sollen möglichst frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.
- Zur weiteren Akzeptanzsteigerung ist zudem vorzusehen, dass sich die örtliche Bevölkerung an der Finanzierung beteiligen kann.
- Beteiligungsmöglichkeit an den Freiflächenphotovoltaikanlagen je beantragten Projekt durch die Gemeinde.
- Gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde bei Anlagen bis 1 MWp (Kommunalabgabe - § 6 EEG 2023; 0,2 Cent / kW/h). Die Zahlung erfolgt vom Netzbetreiber an die Kommune. Anlagen, welche größer als 1 MWp sind, sind nicht verpflichtet die Gemeinde finanziell zu beteiligen.

3. Flächengröße

- Eine möglichst große zusammenhängende Fläche um eine Zersiedelung mit vielen kleinen Standorten und einen großen Flächenverbrauch zu vermeiden.
- Die Flächen müssen mind. 1 ha betragen.

4. Grundstückseigentümerstruktur/ Anzahl der Flurstücke

- Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren vertraglich gesichert und danach ihrer vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt. Aufgrund der Komplexität entsprechender Verträge und dem Risiko, dass einzelne Eigentümer z.B. in der Mitte einer zusammenhängenden Fläche an der Errichtung einer entsprechenden Anlage nicht interessiert sind, sind Flächen mit wenigen Flurstücken bzw. Eigentümern anderen vorzuziehen.
- Die Eigentümer sind nach dieser Reihenfolge zu bewerten: 1. Vollerwerbslandwirt, 2. Nebenerwerbslandwirt, 3. Private und 4. Genossenschaften.

5. Projektbetreiber

- Hauptsitz der Projektgesellschaft (des Gewerbes) muss in Oberteuringen sein.
- Der Eigentümer der Fläche, auf der die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird, hat möglichst hohe Gesellschafter- / Genossenschaftsanteile an der Projektgesellschaft.

6. Ausgestaltung der Anlage

- Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über fünf Prozent liegen.
- Unter den Modulen sind extensiver Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständigung ist entsprechend zu gestalten.
- Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich unzulässig.
- Die Ableitung des Stromes soll möglichst nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein.

- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten und der Landwirtschaft wieder zuzuführen.
- Die Stromerzeugung soll möglichst mit einer Speichermöglichkeit versehen werden.

7. Flächenzuschnitt

- Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht, Solarmodule enger aneinander zu legen und somit den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Ebenfalls sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt, verwinkelten Flächen vorzuziehen.
- Die Fläche soll möglichst unverschattet sein. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss ein entsprechender Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt.

8. Bewirtschaftung

- Die Pflege der Anlagenfläche erfolgt extensiv mit Beweidung oder Mahd. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern wird verzichtet.

9. Verkehrsanbindung

- Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort soll möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbrauch, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Die Gemeinde wird keine neuen Wege zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Sollten diese notwendig sein, sind diese vom Bauherr zu errichten.

Die folgenden Kriterien sind in jedem Fall einzuhalten bzw. vorzuweisen:

1. Schutzgebiete und Ausschlussgebiete

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Schutzgebieten und Ausschlussgebieten ist nicht möglich (siehe Anlage 2).

2. Kostenübernahme Planungs- und Verfahrenskosten

Der Projektträger verpflichtet sich alle Planungs- und Verfahrenskosten zu übernehmen.

3. Positive Netzzusage des Netzbetreibers

6. Planungsrecht der Gemeinde

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich sowie Agriphotovoltaikanlagen sind keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Daher herrscht zunächst ein Bauverbot im Außenbereich. Um als Betreiber eine Anlage errichten zu können und um eine feste Vergütung zu erhalten, sind daher bestimmte Bedingungen nach dem derzeitigen EEG zu erfüllen (§ 48 EEG). Es muss ein Bebauungsplan vorliegen, in dem ein „Sondergebiet Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen wird und somit das entsprechende Planungsrecht geschaffen wird. Parallel dazu muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Im aktuellen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf sind derzeit keine Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen. Vom Vorhabenträger sind die notwendigen Unterlagen und ggfs. Gutachten für das Bebauungsplanverfahren selbst zu beauftragen und zu finanzieren. Bei der Gemeinde bleibt ein nicht unerheblicher Aufwand für die Durchführung der Verfahren. Dieser Aufwand muss vom Bauamt neben den zahlreichen anderen Verfahren und Aufgaben erbracht werden. Der Aufwand für die Planung und die Verfahren ist kaum abhängig von der Flächengröße. Deshalb ist es von Vorteil, wenn die Planungsfläche möglichst groß ist. Im Rahmen der Bauleitplanung werden u.a. Naturschutzrechtliche und Artenschutzrechtliche Aspekte behandelt. Ggfs. kann das Bauvorhaben aufgrund dessen nicht realisiert werden. Ein Rechtsanspruch zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann aus den „Leitlinien

und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“ nicht abgeleitet werden. Die „Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“ sind jedoch als Vorgabe mit politischer Bindungswirkung zu interpretieren. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

7. Vorgehen des Genehmigungsverfahrens für Agriphotovoltaikanlagen

Agriphotovoltaikanlagen sollen aktuell im Gemeindegebiet, insofern keine bauleitplanerischen und baurechtlichen Aspekte (bspw. Schutzgebiete, Artenschutz) entgegenstehen, unbegrenzt möglich sein.

1. Bürgerinformation über die Möglichkeit der Antragstellung.
2. Antragsteller erhalten den Antrag und reichen diesen vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Anlagen im Rathaus ein.
3. Stichtag für die ersten Anträge ist der 08.09.2023.
4. Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung, für welche Anträge dem Gemeindeverwaltungsverband eine FNP-Änderung vorgeschlagen wird und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird.

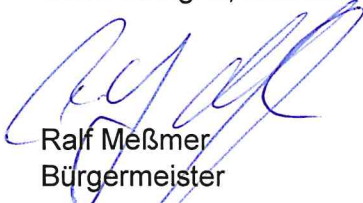
8. Vorgehen beim Genehmigungsverfahren einer Freiflächenphotovoltaikanlage

1. Bürgerinformation über die Möglichkeit der Antragstellung.
2. Antragsteller erhalten den Antrag und reichen diesen vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Anlagen im Rathaus ein.
3. Stichtag für die ersten Anträge ist der 08.09.2023.
4. Die Anträge werden von dem bereits festgelegten Auswertungsgremium nach dem Kriterienkatalog und des Gutachtens nichtöffentlich beraten, bewertet und in eine Reihenfolge gebracht.
5. Das Auswertungsgremium formuliert einen Beschlussvorschlag an den Gemeinderat.
6. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund dem Beschlussvorschlag in öffentlicher Sitzung, für welche Anträge dem Gemeindeverwaltungsverband eine FNP-Änderung vorgeschlagen wird und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird.

Stichtag für die erste Berücksichtigung von Anträgen ist der 08.09.2023.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen hat die Kriterien am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Kriterien treten ab dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Oberteuringen, 25.04.2023



Ralf Meißner
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Antrag für eine Freiflächen- oder Agriphotovoltaikanlage

Anlage 2: Gutachten (Standortalternativenprüfung der Enviro-Plan GmbH vom 06.01.2023)

Anlage 3: Prüfschema zur Bewertung eines Standortes für eine
Freiflächenphotovoltaikanlage